

I) Ziele und Aufgaben des Beirats.

1. Der Beteiligungsbeirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Verstetigung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der informellen Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart.
2. Der Beteiligungsbeirat hat die Aufgabe,
  - den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung mit ihren Eigenbetrieben zur Gestaltung von Bürgerbeteiligungsverfahren durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.
  - durch die Evaluation von abgeschlossenen Bürgerbeteiligungsverfahren einen Gewinn an Knowhow im Bereich der informellen Bürgerbeteiligung zu generieren und diesen für künftige Verfahren nutzbar zu machen.
  - bei der Evaluation und Weiterentwicklung der Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung beratend mitzuwirken.

II) Beteiligung des Beteiligungsbeirats

Der Beteiligungsbeirat kann zu allen seinem Aufgabenbereich entsprechenden Aspekten des Themenbereichs informelle Bürgerbeteiligung Empfehlungen an den Gemeinderat richten. Er steht dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, den gemeinderätlichen Gremien und der Verwaltung als sachverständiges Gremium zur Seite.

Bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen wird der Beteiligungsbeirat durch den Gemeinderat und die Stadtverwaltung so rechtzeitig eingeschaltet, dass die Stellungnahme in die weiteren Beratungen einfließen kann.

III) Zusammensetzung, Bildung und Wahl des Beteiligungsbeirats

1. Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - als Vorsitzende/r der/die Oberbürgermeister/in, der/die in der Regel durch die/den für Allgemeinde Verwaltung, Kultur und Recht zuständige/n Beigeordnete/n vertreten wird,

- ein/e Vertreter/in jeder Fraktion des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart
- eine der Anzahl der Fraktionen des Gemeinderats entsprechende Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern,
- eine der Anzahl der Vertreter/innen der Einwohnerschaft entsprechenden Anzahl an Angehörigen der Stadtverwaltung inklusive dem/der Vorsitzenden.

Der Beteiligungsbeirat folgt somit dem Prinzip der paritätischen Besetzung aus Politik, Einwohnerschaft und Verwaltung. Abschnitt III Nr. 5 bleibt unberührt.

2. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung genannt werden. Die Mitglieder und Stellvertretungen aus der Einwohnerschaft haben ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart.
3. Die Mitglieder des Beteiligungsbeirats werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Fraktionen benennen hierfür jeweils eine/n Vertreter/in. Die Angehörigen der Verwaltung setzen sich aus je einer/einem Vertreter/in der Referate L/OB, JB, SI, StU und T, die jeweils eine Person benennen, zusammen. Die Vertreter/innen der Einwohnerschaft werden nach einem öffentlichen Bewerbungsverfahren in einer Auslosung in Anlehnung an eine geschichtete Zufallsauswahl ermittelt. Hierfür werden verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentierende Kategorien gebildet: Einwohnerschaft allgemein, Menschen mit Migrationshintergrund, bis 30 Jahre, ab 65 Jahre und Mitglieder in Stadtteilinitiativen/Bürgervereinen.
4. Die Amtszeit entspricht der Amtsperiode der Mitglieder des Gemeinderats. Die Mitgliedschaft endet durch Widerruf der Bestellung oder bei den Vertreter/innen der Einwohnerschaft, wenn diese ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart aufgeben. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt durch automatische Änderung der Bestellung die bisherige Stellvertretung als ordentliches Mitglied nach. Bei der Auslosung der Sitze für die Einwohnerschaft wird in der Reihenfolge der Namensziehung eine Nachrückerliste gebildet. Die hier verzeichneten Personen sind weitere nachgeordnete Stellvertretungen.
5. Sollte sich für einen Sitz der Einwohnerschaft niemand zur Verfügung stellen, bleibt dieser Platz im Beteiligungsbeirat unbesetzt. Falls im Laufe einer Amtsperiode sich eine neue Fraktion im Gemeinderat bildet, erhält diese einen Sitz im Beteiligungsbeirat. Die Sitzanzahl von Einwohnerschaft und Stadtverwaltung bleiben in diesem Fall unverändert. Das Prinzip der paritätischen Besetzung wird mit der nächstfolgenden Amtsperiode wiederhergestellt.
6. Die Vertreter/innen der Einwohnerschaft im Beteiligungsbeirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unabhängig von Parteien, Verbänden und Vereinen oder Religion aus.

#### IV) Sitzungen und Tätigkeitsbericht

Der Beteiligungsbeirat tritt viermal im Jahr sowie zusätzlich bei eiligem Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Der Beteiligungsbeirat tagt in der Regel öffentlich.

Die Fraktionen des Gemeinderats, die städtischen Referate und die Öffentlichkeit werden durch die Geschäftsstelle des Beteiligungsbeirats über die Sitzungstermine und die Tagesordnungspunkte informiert.

Die Geschäftsstelle des Beteiligungsbeirats erstellt zum Ende einer Amtsperiode einen Tätigkeitsbericht, der dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

#### V) Geschäftsführung

Der Beteiligungsbeirat ist dem Referat Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht zugeordnet. Die Geschäftsführung des Beteiligungsbeirats ist innerhalb des Referats der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung im Haupt- und Personalamt zugeordnet. Sie führt die laufenden Geschäfte des Beirats.